

Schattenbericht zum 6. Staatenbericht Liechtenstein unter der Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women

Verfasst von 10 Nichtregierungsorganisationen und dem Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (NMRI)

Publiziert und eingereicht durch den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (NMRI)

Januar 2025

Die Autorenschaft des vorliegenden Berichtes sind:

Bewährungshilfe Liechtenstein

Frauen in guter Verfassung

Frauenhaus Liechtenstein

Frauennetz Liechtenstein

Infra- Informations- und Beratungsstelle

Kommission für Gender und Diversität Universität Liechtenstein

Liechtensteiner Arbeitnehmerverband

Liechtensteiner Behinderten-Verband

Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche

SDG-Allianz Liechtenstein

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein

Die Autorenschaft bedankt sich vorab für die konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit mit dem Fachbereich für Chancengleichheit, dem Amt für Soziale Dienste sowie dem Ministerium für Gesellschaft. In der letzten Mandatsperiode konnten zentrale Grundbausteine für die Gleichstellung in Liechtenstein gelegt werden: Die Gleichstellungsstrategie ist in Arbeit, die Elternzeit wird ab 2026 eingeführt, und die Istanbul-Konvention wurde ratifiziert. Gleichzeitig bleibt Handlungsbedarf in mehreren Bereichen, auf den im Folgenden eingegangen wird.

I. Massnahmen der Gleichstellung

1. Die Autorenschaft betont das Fehlen einer staatlichen Gleichstellungsstrategie per 1. Januar 2025 sowie die stagnierende Gleichstellung in Liechtenstein. Es mangelt an staatlichen Massnahmen und Zielsetzungen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 5 und 10 sowie der faktischen Gleichstellung der Geschlechter.
2. Die einzige genderspezifische Datengrundlage sind die Gleichstellungsindikatoren¹, die eine Stagnation verdeutlichen. Es sind Indikatoren wie die geringe Frauenquote in der Politik, in Kommissionen und Beiräten oder in Schulleitungen. Weitere Indikatoren mit evidenten Daten zu Care-Arbeit, häuslicher Gewalt, Lohnungleichheit oder Vertretungen von Frauen in allen Wirtschaftsbereichen fehlen. Vorstösse der Frauenorganisationen im Jahr 2022, 2023 und 2024 zur Erhebung der unbezahlten Care-Arbeit² blieben bisher wirkungslos.
3. Gleichstellungsprojekte wie *Vielfalt in der Politik*³ und *Stopp Sexismus*⁴ wurden von der Zivilgesellschaft initiiert. Zwar erhalten sie staatliche Finanzierung über Leistungsvereinbarungen, doch sind sie immer auch auf private Spenden für ihre Tätigkeiten und Projekte angewiesen. Die Zivilgesellschaft übernimmt damit staatliche Aufgaben in der Bearbeitung und Sensibilisierung für die Gleichstellung. Die Fortführung des Projekts *Vielfalt in der Politik*, das acht Jahre erfolgreich die Vielfältigkeit gefördert hat, ist nicht garantiert. Die Autorenschaft empfiehlt die Übernahme und Fortsetzung des Projekts durch den Staat, damit die niedrige Frauenquote von 30,4 % der Parlamentskandidierenden für die Mandatsperiode ab 2025 erhöht werden kann. Der Frauenanteil ist heute tiefer als im Jahr 2001, als diese bei 32,3 %⁵ lag. Wegen diesem Rückschritt fordert die Autorenschaft die Einführung von Geschlechterquoten bei Kandidierenden (CEDAW18/29), um die Geschlechterparität auf Wahllisten zu erhöhen.
4. Das Land Liechtenstein sieht jedoch hier sowie in anderen Bereichen davon ab, Sondermassnahmen zu initiieren (siehe III. zu Quoten am Arbeitsplatz). So sind Frauen in Kommissionen und Beiräten (CEDAW18/30c), wie auch im Staatspersonal untervertreten oder sogar teilweise gar nicht vertreten. Entgegen der Aussage der Regierung ist der Politiklehrgang für Frauen keine zeitweilige Sondermassnahme und erfährt, nach einigen Jahren Erfolg, aktuell wenig Interesse.

¹ [Gleichstellungsindikatoren neu - Liechtensteinische Landesverwaltung Statistikportal](#)

² Siehe auch [Positionspapier Konferenz Chancengleichheit Ostschweiz und Liechtenstein, Feministischer Streik Liechtenstein - Petitionen 2023](#) und Schreiben des Vereins für Menschenrechte an das ASD am 24.07.2024

³ Infos unter Vielfalt.li. Das genannte überparteiliche Projekt zur besseren Vertretung von Frauen und anderen Personengruppen in der Politik wurde von der Zivilgesellschaft ins Leben gerufen und finanziert.

⁴ [Kein Platz für Sexismus - Kampagne der infra](#)

⁵ [Statistikportal - Übersicht Wahlvorschläge Landtagswahl](#)

5. Der erwähnte Leitfaden zur Geschlechtergerechten Sprache wird als sinnvoll erachtet, wird aber nicht konsequent durch die Verwaltung oder in Gesetztestexten umgesetzt.
6. Seit der Reduktion der Stabsstelle für Chancengleichheit im Jahr 2016 stehen dem Bereich Gleichstellung in der Landesverwaltung keine ausreichenden Stellenprozentage zur Verfügung. Die Autorenschaft fordert die Regierung auf, personelle Ressourcen im Fachbereich Chancengleichheit sowie in anderen Behörden und auch in Gemeinden für Frauenrechte substanziell zu erhöhen, um die zahlreichen Aufgaben zur Förderung der Gleichstellung wahrnehmen zu können.
7. Wie bereits im Schattenbericht des Frauennetzes (09.06.18) festgehalten, widerspricht die im Hausgesetz festgelegte männliche Thronfolge des Fürstenhauses der liechtensteinischen Verfassung und übt ein negatives Vorbild für die Forderung nach Chancengleichheit in Politik und Gesellschaft aus.
8. In den Liechtensteiner Medien stösst man immer wieder auf diskriminierende oder frauenfeindliche Titel. Wie unter Abs. 107 des Erläuternden Berichts der Istanbul-Konvention festgehalten, soll der Staat die Medien dazu ermutigen, verletzende Stereotypisierungen zu unterlassen und rechtebasierte, nicht sensationalisierende Berichterstattung (und angemessene Bilderwahl), auch über Gewalt gegen Frauen oder andere Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, zu fördern. Medienschaffende sollten regelmässig Schulungen absolvieren, um sensationalistischen Darstellungen von häuslicher Gewalt vorzubeugen. Ausserdem empfiehlt die Autorenschaft das 2017 vom Fachbereich Chancengleichheit erarbeitete Tutorial für Medienschaffende zum Thema Geschlecht und Medienberichterstattung zu erneuern und neu zu bewerben (Grevio23/Zif. 104).

II. Schutz und Gewalt

9. 2016 wurde das Verfahrenshilferecht revidiert (LGBl. 2016/Nr. 405). Neu wird Verfahrenshilfe in Zivilverfahren nur noch bei schwieriger Sach- und Rechtslage gewährt. Die Autorschaft weist damit auf eine Einschränkung des Zugangs zur Justiz insbesondere für Migrantinnen und bildungsferne oder finanziell abhängige Frauen vor allem im Arbeits- und Familienrecht (Scheidung, Unterhalt) hin. Gleichzeitig beobachtet die unabhängige Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) eine Zunahme an Konflikten bei Paaren in Trennung und Scheidung. Infolgedessen müssen immer mehr Klientinnen rechtliche Unterstützung in Anspruch nehmen, um ihre Rechte zu wahren. Dies führt häufig zu einer verstärkten Inanspruchnahme des juristischen Systems, einschliesslich der Verfahrenshilfe. Besonders bei Formen von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen ist es eine staatliche Verpflichtung, unentgeltliche Rechtsbeistände und Beratungen für den Opferschutz bereitzustellen⁶. Dieser Verpflichtung kommt der Staat jedoch nicht nach. Beratungen übernehmen private Beratungsstellen wie die Informations- und Beratungsstelle für Frauen oder das Frauenhaus.

⁶ Siehe Abs. 295 des erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention, ratifiziert durch Liechtenstein am 17.06.2021

10. Liechtenstein verfügt über kein allgemeines, zivilrechtliches Anti-Diskriminierungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz). Wie von ECRI 2024 und UPR 2018 empfohlen, fordert auch die Autorenschaft die Schaffung eines solchen Gesetzes für einen effektiven Schutz vor Diskriminierung. Das Strafrecht, das Individualbeschwerderecht vor dem Staatsgerichtshof sowie die Diskriminierungsbestimmungen im Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) sind wichtige, bestehende Gesetzesgrundlagen. Leider gibt es dazu wenig Rechtsprechung.
11. Wie im Bericht der Regierung dargelegt, lagen nach Auskunft des Landgerichts per 1. September 2022 vor den ordentlichen Gerichten keine zivilrechtlichen Klagen oder Verfahren wegen sexueller Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz vor. Das Arbeitsrecht schützt die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden, insbesondere in Bezug auf Gesundheit und Wahrung der Sittlichkeit. Gemäss ABGB §1173a Art. 27 umfasst dies auch den Schutz vor (sexueller) Belästigung, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität oder sexueller Orientierung. Erfahrungen der infra zeigen jedoch, dass Verfahren zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz durch eine Diversion oder über das Schlichtungsverfahren nach Art. 11 des Gleichstellungsgesetzes erledigt wurden. Betroffene Personen wagen aufgrund der fehlenden Anonymität oder der Angst vor gesellschaftlichen Konsequenzen oft nicht, sich gegen sexuelle Belästigung auf dem gerichtlichen Weg zu wehren. Eher verlassen sie die Arbeitsstelle.
12. Die Gesetzgebung zum Schutz vor häuslicher Gewalt weist einige gravierende Mängel auf: Die verschiedenen Formen der häuslichen Gewalt gemäss Art. 3 lit. B Istanbul-Konvention (körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt) sind für sich gesehen derzeit in Liechtenstein nicht alle strafbar. Auch wenn die einzelnen Gewalthandlungen für sich allein aufgrund ihrer Intensität oder Dauer strafrechtlich schwierig oder nicht verfolgbar sind, sind sie in ihrer Gesamtheit als häusliche Gewalt zu qualifizieren – und müssen deshalb gemäss Istanbul-Konvention strafbar sein. Eine rechtliche Definition ist notwendig, um Opfer häuslicher Gewalt effektiv zu schützen. Deshalb fordert die Autorenschaft analog zu der Forderung im Schattenbericht zur Istanbul-Konvention von 2022, den gesetzlichen Tatbestand der häuslichen Gewalt im Strafgesetzbuch vollumfänglich gemäss Art. 3 lit. B der Istanbul-Konvention einzuführen. Weitere rechtliche Mängel bestehen bei den Beständen von psychischer Gewalt, sexueller Gewalt einschliesslich Vergewaltigungen, der Zwangsheirat, der Genitalverstümmelung wie auch der sexuellen Belästigung. Hierzu wird auf den Schattenbericht zur Istanbul-Konvention von 2022⁷ verwiesen, der die bestehenden Mängel detailliert darlegt, sowie auf die Grevio-Empfehlungen von 2023 (23, Zif. 183-208).
13. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist seit der Ratifizierung per 17.06.21 unzureichend fortgeschritten. Es fehlt eine Koordinierungsstelle gemäss Art. 10 der Konvention. Ausserdem hat die jetzige Koordinierungsgruppe weder die nötigen Ressourcen noch die politische Legitimität zur wirksamen Umsetzung der Konvention. Die Autorenschaft fordert deshalb die schnellstmögliche Installation einer übergeordneten nationalen Gewaltschutzstrategie, die alle vier Säulen⁸ der Istanbul-

⁷ Siehe dazu [2022-GREVI0-Schattenbericht](#) zu Liechtenstein, ab S. 18

⁸ Vier Säulen der Istanbul-Konvention sind Prevention, Protection, Prosecution und Coordinated Policies

Konvention umfasst und klare Zuständigkeiten mit ausreichenden Ressourcen für eine Umsetzung der Konvention definiert.

14. Es wird proklamiert, dass die Datenerhebung gemäss Istanbul-Konvention durch staatliche und nicht-staatliche Institutionen erfasst wird. Bisher gibt es keine Institutionsübergreifenden Richtlinien zur statistischen Erfassung von häuslicher Gewalt. Auch die Datenerfassung der Landespolizei ist aktuell nicht Konventionskonform. Eine Vergleichbarkeit oder eine Gesamtschätzung ist so aktuell verunmöglicht.
15. Über geschlechtsspezifische Gewalt und von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder gibt es ebenfalls keine belastbaren Daten. Eine Online-Umfrage⁹ der beiden NGOs aha-Tipps und Infos für junge Leute und der Informations- und Beratungsstelle von 2021 zeigt, dass 71 Prozent der weiblichen und 35 Prozent der männlichen Personen von den insgesamt 200 Befragten, vornehmlich Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bereits mindestens einmal sexuelle oder sexistische Belästigung erlebt haben. Die Autorenschaft empfiehlt die Weiterführung des Projektes und die Übernahme der Kosten durch den Staat.
16. Das Frauennetz beobachtet auch in Liechtenstein einen globalen Trend zu maskulistischer Ideologien, also männlicher Opfernarrativen. Die Auswirkungen zeigen sich in den Frauenberatungen durch zunehmende Konflikte und Uneinigkeiten zwischen sich trennenden Paaren und im Kontext von häuslicher Gewalt.
17. Die diversen Fachstellen, Behörden und die Justiz arbeiten mit unterschiedlichen Definitionen und Auslegungen von häuslicher Gewalt. Die fehlende strafrechtliche Verankerung der Gewaltformen nach der Istanbul-Konvention wird hier fatalerweise sichtbar und gereicht zum Nachteil der Opfer. Deshalb sieht die Autorenschaft wie auch Grevio in ihren Empfehlungen von 2023 (Zif.91 und 178) eine Weiterbildung zur Konvention mit allen involvierten Stellen als zwingend an. Weiters wird die Ausarbeitung einer Vereinbarung (Memorandum of Understanding) zum einheitlichen Umgang aller involvierter Stellen mit häuslicher Gewalt als dringend notwendig angesehen.
18. Das Angebot der Forensic Nurses¹⁰, welches seit 02.2024 im liechtensteinischen Landesspital besteht, ist ein wichtiger Meilenstein in der rechtlichen Verfolgung von häuslicher Gewalt, indem Verletzungen von Gewaltopfern rechtssicher dokumentiert werden. Die Dokumentation ist anonym möglich und wird nur unter Zustimmung des Opfers herausgegeben. Das Angebot wird aktuell vollumfänglich vom Landesspital getragen, muss aber zukünftig staatlich finanziert werden, wie auch Grevio in seinen Empfehlungen von 2023 (Zif. 109 und 125) empfiehlt.
19. Die Landespolizei meldete in ihrem Jahresbericht 2023 69 Fälle von häuslicher Gewalt an die Staatsanwaltschaft, davon wurden von der Staatsanwaltschaft 8,3 Prozent der Fälle der Bewährungshilfe und 12 Fälle dem aussergerichtlichen Tatausgleich zugewiesen. In keinem Fall kam es zu einer Verurteilung. Auch wurde in keinem Fall

⁹ Mehr Infos unter: [Projekt Stopp Sexismus: infra.li](https://www.infra.li)

¹⁰ [Notfallstation und Forensic Nurses - Landesspital Liechtenstein](#)

vom Gericht eine Bewährungshilfe oder eine Gewaltberatung angewiesen. Es erschliesst sich der Autorenschaft nicht, weshalb diese Zahlen so niedrig sind.

20. Gleiches gilt auch für die Wegweisung und das Betretungsverbot, welches die Polizei auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes als sofortige Schutzmassnahme bei häuslicher Gewalt aussprechen kann. 2023 wurde nur in 9 Fällen eine Wegweisung ausgesprochen¹¹. Das Frauenhaus ist zudem erstaunt, dass die Landespolizei kaum Frauen ins Frauenhaus triagierte. Aus Aussensicht ist nicht beurteilbar, ob die oben beschriebenen Gewaltschutzmassnahmen für Opfer und Täter genügend Anwendung finden. Hierzu ist eine unabhängige Überprüfung zwingend. Dabei sind auch die Anforderungen und die Prozesse zu prüfen, die einer Wegweisung oder einem Betretungsverbot zugrunde liegen (Grevio23/Zif.261). Schliesslich ist unklar, ob die polizeilichen Betretungsverbote nach gerichtlicher Überprüfung (Art. 24g Abs. 7 und 8 PolG) wieder aufgehoben werden mussten, weil ihre Aufrechterhaltung als unverhältnismässig erachtet wurde, oder ob sie in der Regel verhältnismässig waren (Grevio23/Zif.61). Schliesslich ist festzustellen, dass die 10 Tage dauernde Wegweisung im europäischen Vergleich¹² kurz ist.
21. Darüber fordert die Autorenschaft dringend die Einführung eines stillen und barrierefreien Notrufs bei der polizeilichen Notrufzentrale. Dies ermöglicht den Zugang zu Sicherheitsdienstleistungen für mehrere vulnerable Personengruppen wie Menschen mit Behinderungen, Personen mit geringen Deutschkenntnissen sowie Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.
22. Die Autorenschaft fordert nachhaltige Gewalt-Präventionsstrategien für Familien und frühe Kindheit sowie für Schule und Arbeitsplatz mit verpflichtenden und langfristigen Aktivitäten, die durch entsprechende und altersgerechte Materialien (z.B. zu Rollenbildern, gewaltfreie Konfliktlösung etc.) vermittelt werden. Sie geht damit überein mit CEDAW18/22 und Grevio23/Zif.79 und Zif.91-93 sowie dem UN-Kinderrechtsausschuss. Dieser sieht in seiner Empfehlung 23¹³ ein Präventionsprogramm mit wirkungsvollen Massnahmen, z.B. in der Wissensvermittlung, Sensibilisierung, Beratung und Begleitung oder bei der Genesung und sozialen Wiedereingliederung von Opfern im Kindesalter ebenfalls als weiterhin notwendig an.
23. Dazu sieht die Autorenschaft eine umfassende Sensibilisierungsarbeit als dringend notwendig an, welche auch Jungen und Männer aktiv einbezieht. Einzelne Sensibilisierungskampagnen in Schulen sind nicht ausreichend und es müssen notwendige finanzielle und personelle Ressourcen in den Schulen geschaffen werden. Wie der Erläuternde Bericht, Abs. 88 der Istanbul-Konvention festhält, ist es von grosser Bedeutung, dass bei den Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen Männer und Jungen miteinbezogen oder angesprochen werden, um ihre besondere Rolle in der Prävention von Gewalt zu betonen. Sie müssen sich aktiv gegen Gewalt aussprechen, partnerschaftliche, gleichberechtigte Rollenbilder präsentieren und für die gleichen Rechte von Frau und Mann einstehen.

¹¹ Vgl. Vorarlberg, Österreich: 440 Wegweisungen bei 400'000 Personen.

¹² Dauer variiert von 10 Tage bis vier Wochen, gemäss Abs. 264 des erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention

¹³ [Kinderrechtsempfehlungen an Liechtenstein](#)

24. Die Autorenschaft fordert die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs¹⁴ sowie den Zugang zu sicheren Abtreibungs- und Nachsorgediensten für Frauen und Mädchen (CEDAW18/36a). Darüber hinaus fordern sie die Abschaffung des Informationsverbots im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen im Strafgesetzbuch. Auch soll die Anzahl an Schwangerschaftsabbrüchen erhoben werden und die Abbrüche durch die Krankenkasse übernommen werden.
25. Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ortet ebenfalls Handlungsbedarf bei den Schulen. Obwohl 2012 ein Handbuch „Krisenkompass“ eingeführt wurde, bleibt es den Schulteams überlassen, wie und ob sie es nutzen. Mitglieder des Netzwerks Kinderlobby, welche mit den Schulen zusammenarbeiten, stellen fest, dass in manchen Schulen Unsicherheiten über Zuständigkeiten und Vorgehensweisen bei Gewaltverdacht bestehen. Die Autorenschaft empfiehlt die Einführung eines Verhaltenskodexes an den Schulen, welcher eine gemeinsame Haltung zu Gewalt festlegt sowie einen Interventionsleitfaden, der die Vorgehensweise bei Verdacht auf Gewalt in der Erziehung oder häuslicher Gewalt festlegt. Diese Instrumente sind in der Folge konsequent anzuwenden und zu überprüfen.

III. Arbeitsplatz und Vereinbarkeit

26. Alle zwei Jahre erhebt das Amt für Statistik die Löhne in Liechtenstein. Laut Lohnstatistik 2022¹⁵ ist der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern von 14.0 Prozent im Jahr 2020 auf 14.1 Prozent gestiegen, was weiterhin auf ein hohes Ungleichgewicht hinweist. Davon sind etwa 4 Prozent nicht durch objektive Merkmale, wie Qualifikation, Ausbildung oder Position erklärbar und somit gemäss Gesetz für die Gleichstellung von Frau und Mann diskriminierend. Politische Parteien haben das Thema Lohnungleichheit mehrmals in dieser Legislatur aufgegriffen, jedoch fehlen bislang entschlossene staatliche Massnahmen. Einige Unternehmen haben ihre Lohnpraxis überprüft und Anpassungen vorgenommen. Diese Massnahmen und deren Veröffentlichung zeigen erste Erfolge. Die Behauptung vieler Firmen, gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit zu gewährleisten, ist mit Blick auf die Lohnungleichheit in Liechtenstein zweifelhaft. Eine Petition¹⁶, welche im Zuge des Feministischen Streiks 2023 vorgelegt wurde, forderte die liechtensteinische Regierung auf, flächendeckende Lohnanalysen durchzuführen und diese in die Gleichstellungsindikatoren aufzunehmen. Zudem wurden konkrete Massnahmen zum Abbau der Lohnungleichheit verlangt. Trotz dieser Initiative und weiterer Vorstösse verschiedener Organisationen blieb bislang eine staatliche Massnahme wie auch eine Wirkung aus.
27. Wie unter I. erwähnt, fehlen evidente Daten im Bereich der Care-Arbeit. Gemäss Einschätzung der Autorenschaft sind in Liechtenstein die Rollenbilder und die Aufteilung der Care-Arbeit sehr konservativ ausgeprägt. Dies zeigt sich beispielsweise in Eckdaten

¹⁴ Siehe auch [Feministischer Streik Liechtenstein - Petitionen 2023](#)

¹⁵ [Statistikportal - Lohn und Erwerb](#)

¹⁶ [Feministischer Streik Liechtenstein - Petitionen 2023](#)

wie der niedrigeren Erwerbsquote¹⁷ und der niedrigeren Wochenarbeitszeit¹⁸ von Frauen. Ab dem Alter von 25-35 Jahren verlassen Frauen aufgrund der Elternschaft deutlich häufiger das Erwerbsleben als ihre männlichen Arbeitskollegen. Danach nehmen sie mehrheitlich Teilzeitpensen auf. Zwar besteht gemäss amtlicher Statistik bei Männern ein zunehmender Trend hin zur Teilzeitarbeit, doch ist eine Annäherung zwischen den Geschlechtern längst noch nicht erreicht.

28. Frauen tragen dadurch die Hauptverantwortung in der Care-Arbeit. Da diese Arbeit grösstenteils unbezahlt bleibt, haben Frauen Nachteile bei ihrer finanziellen Absicherung im Alter. Dies zeigt sich bereits heute in der höheren Armutsquote für Frauen¹⁹ in Liechtenstein. Die Autorenschaft sieht als in den drei Bereichen Pension, Care-Arbeit und Lohn einen deutlichen Geschlechterunterschied, welcher mit gezielten Massnahmen beseitigt werden muss. Das Frauennetz fordert eine bessere soziale Absicherung bei Teilzeitarbeit und unbezahlter Care-Arbeit. Die wirtschaftlichen Konsequenzen einer Scheidung sind für Frauen aufgrund ihrer Hauptverantwortung für die Care-Arbeit nach wie vor einschneidender als für Männer. Eine Analyse der wirtschaftlichen Konsequenzen einer Scheidung für beide Ehepartner ist nötig, um die Sichtbarkeit der unterschiedlichen Auswirkungen zu aufzuzeigen.
29. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, welche per 1. Januar 2026 in Liechtenstein in Kraft tritt, werden wichtige rechtliche Rahmenbedingungen für die Verbesserung der Gleichstellung in der Arbeitswelt geschaffen. Allerdings bedauert die Autorenschaft die späte Einführung dieser seit den 1990er Jahren von zivilgesellschaftlichen Organisationen geforderten Massnahmen.
30. Das Frauennetz hält fest, dass es keine oder nur wenige Bestrebungen des Staates und der Landesverwaltung zur Schaffung qualifizierter Teilzeitstellen für beide Geschlechter gibt. Den Organisationen des Frauennetzes sind Fälle bekannt, in denen Frauen nach der Mutterschaft keine Stelle mehr in den Schulen erhalten, da dort mehrheitlich Vollzeitstellen besetzt werden. Oder Fälle von Frauen in der Landesverwaltung, die ihr Pensum nach der Mutterschaft nicht reduzieren können, sondern genötigt werden, entweder ihr volles Pensum beizubehalten oder zu kündigen.
31. Voraussetzung für die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und die Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt ist ein angemessenes und finanzierbares Angebot an ausserhäuslicher Kinderbetreuung. Insgesamt sind zu wenig Betreuungsplätze vorhanden. Es bestehen bei Betreuungsangeboten Wartelisten. Gleichzeitig stehen Kinderbetreuungsinstitutionen in Bezug auf Personal und ökonomischer Betriebsführung massiv unter Druck. Schliesslich sind die bestehenden Plätze trotz staatlicher Finanzierung nicht für alle Familien erschwinglich. Die Autorenschaft fordert, eine vollständige staatliche Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen zu prüfen – analog zu anderen Bildungsinstitutionen.
32. Liechtenstein kennt keine Quoten für die Förderung von Frauen in Wirtschaft- und Entscheidungsfunktionen, wie diese von CEDAW18/20a oder EU-Richtlinie 2022/2381

¹⁷ Indikator [Statistikportal- Erwerbsquote Übersicht nach Geschlecht](#)

¹⁸ Indikator [Statistikportal- Wochenarbeitszeit Übersicht nach Geschlecht](#)

¹⁹ [Statistikportal- Armutsgefährdung und Armut in Liechtenstein](#)

empfohlen werden. Wie die Gleichstellungsindikatoren belegen, bewirken die seit über 20 Jahren bestehenden freiwilligen Quoten keine Verbesserung für die Gleichstellung in der Wirtschaft. Verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft haben daher zur Vernehmlassung der EU-Richtlinie 2022/2381 eine klare Empfehlung zu einer Quotenregelung eingebracht.

33. Es ist nach wie vor auffallend, dass Frauen überproportional häufig in schlechten bezahlten Berufen tätig sind, was sich nachteilig auf ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und ihre Altersvorsorge auswirkt. Der Anteil von Frauen in Führungspositionen bleibt im Vergleich zu Männern niedrig. Trotz gleichwertiger oder sogar höherer Qualifikationen stehen Frauen deutlich weniger Karrierechancen offen. Führungspositionen von Frauen sind vor allem in den Bereichen Gesundheit und Soziales zu finden. Eine Studie der Universität St. Gallen von 2021²⁰ zeigt: Im mittleren und oberen Kader ist die Gleichstellung noch lange nicht erreicht. Ein Grund dafür sind unter anderem tief verankerte, gesellschaftliche Rollenbilder. Die Autorenschaft fordert Massnahmen die helfen, überholte Rollenbilder und altmodische Strukturen aufzubrechen, damit Frauen durch wirtschaftliche Unabhängigkeit und einer gesicherten Altersvorsorge ein selbstbestimmtes Leben gewährleistet wird.
34. Ausserdem setzt sich die Autorenschaft dafür ein, dass Liechtenstein der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beitrifft, um deren Übereinkommen gegen Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf zu ratifizieren (CEDAW18/33). Besonders im Bereich der Hauswirtschaft und häuslichen Betreuung besteht dringender Handlungsbedarf. Beschäftigte in diesem Bereich, vorwiegend Care-Migrantinnen aus osteuropäischen Ländern, arbeiten in Liechtenstein ausserhalb des Geltungsbereichs des Arbeitsgesetzes und daher ohne arbeitsrechtlichen Schutz.

IV. Bildung/Ausbildung

35. In der Bildungslandschaft Liechtensteins besuchen laut aktuellem Bildungsbericht²¹ mehr Mädchen als Jungen die Sekundarstufe II. Das Verhältnis zwischen den Geschlechtern ist beim Bachelorstudium ausgeglichen, ab dem Masterstudium ist die Anzahl männlicher Studierenden höher und beim Doktorat liegt das Verhältnis bei 1/3 Studentinnen zu 2/3 Studenten. Aufgeteilt auf Fächergruppen ist der Anteil Frauen in den technischen Wissenschaften erstaunlich hoch im Verhältnis zu den männlichen Kollegen. Eine Massnahmensetzung zur Förderung von Frauen im Masterstudium und Doktorat soll in der Gleichstellungsstrategie Einzug finden. Der Bericht zeigt zudem, dass weibliche Studierende mehr Mobilität aufweisen als männliche. Die Universität Liechtenstein weist darauf hin, dass die Anteile der Frauen und Männer der Studienstufe, Fächergruppe, Wohnland und Studierende aus LI nicht prozentual ausgewiesen werden. Dies ist grundsätzlich nicht falsch, der Report zielt dadurch jedoch am Ziel vorbei. Sie fordern deshalb eine Nachbesserung der Darstellung.
36. Die Autorenschaft unterstützt vollumfänglich die Forderung des CEDAW-Ausschusses (18/36b) zur Verhinderung früher Schwangerschaften und Sicherstellung des Zugangs zu Informationen über Verhütung für junge Frauen und Mädchen. Hierzu bleibt zusätzlich

²⁰ [Universität St. Gallen- Gender Intelligence Report 2024](#)

²¹ [Bildungsbericht Liechtenstein 2024 : Liechtenstein-Institut](#)

festzuhalten, dass diese Informationen auch für vulnerable Gruppen zugänglich sein müssen und es Informationen zur pränatalen Diagnostik sowie der Gesundheit von Frauen mit Behinderungen geben muss.

37. Die Förderung der Gleichstellung ist Bestandteil des aktuellen Lehrplans 21, erhält aber aus Sicht der Autorenschaft im Unterricht nicht den notwendigen Stellenwert. Es fehlen übergreifende Sensibilisierungskampagnen zum Thema in allen Schulstufen, Schulungen des Lehrpersonals und Infoveranstaltungen für Eltern. Die jährlich vom Fachbereich für Chancengleichheit lancierte Wanderausstellung zu Rollenbildern in den Schulen und der nationale Zukunftstag sind dafür nicht ausreichend. Dies gilt auch für die Sensibilisierung zu Gewalt (siehe Absatz 21 und 22).

V. Vulnerable Gruppen

38. Die Beratungspraxis wie auch Studien aus benachbarten Ländern stellten fest, dass sich die Corona Pandemie besonders belastend auf Frauen und Mütter im Niedriglohnsektor mit klassischer Rollenteilung und ohne Home-Office Möglichkeiten lebten. Frauen im Niedriglohnsegment waren von den Schliessungen und der Kurzarbeitsentschädigung besonders betroffen. Das Frauenhaus berichtet während dieser Zeit von einer Zunahme an Fällen von gewaltbetroffenen Frauen.
39. Die Informationen der Regierung über die Corona-Schutzmassnahmen wurden erst auf Druck der Zivilgesellschaft in Gebärdensprache übersetzt. Informationen waren kaum in verständlicher Sprache verfügbar, sodass Personen mit wenig Sprach- bzw. Deutschkenntnissen nur schwer Zugang zu Informationen hatten. Seit Ende der Pandemie werden die offiziellen Medienkonferenzen nicht mehr in Gebärdensprache übersetzt. Die Autorenschaft fordert, dass öffentliche Informationen, Wahlunterlagen wie auch Sensibilisierungskampagnen zur Gleichstellung, Gewaltschutz und anderen gesellschaftlich relevanten Themen für alle zugänglich gemacht werden (Greivio23/Zif. 116).
40. Menschen mit Behinderungen sind teilweise vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen und die politischen Gremien auf Landes- und Gemeindeebene sind nicht inklusiv. So sind keine Menschen mit sichtbaren Behinderungen darin vertreten. Auch andere vulnerable Gruppen, wie Personen mit Migrationshintergrund sind kaum in den politischen Gremien vertreten. Auch hier könnte das Projekt Vielfalt in der Politik als Möglichkeit angesehen, diese Gruppen politisch zu integrieren.
41. Die Autorenschaft fordert die Umsetzung der dringlichen ECRI-Empfehlung von 2018 zu einer Studie über die Situation der queer-Gemeinschaft in Liechtenstein sowie der CEDAW-Empfehlung 18/36c zu Intersex Personen. Informationen über die Lage sind notwendig, um geeigneten Massnahmen zu entwickeln.
42. Für den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen erwartet die Autorenschaft eine konsequente und rasche Umsetzung der dringlichen Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses an Liechtenstein unter Einbezug der zivilgesellschaftlichen

Beratungs- und Fachorganisationen. In der Beratungspraxis der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendliche wird deutlich, dass bei hochstrittigen Scheidungsverfahren besonders das Kindeswohl in Mitleidenschaft gezogen wird. Deshalb wird die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Obsorge an die Regierung, insbesondere die Einführung einer verpflichtenden Elternberatung im Vorfeld der gerichtlichen Trennung oder Scheidung sowie einer bei Bedarf angeordneten Elternberatung im Laufe des Ehescheidungsverfahrens und die Einführung eines Kinderbeistandes gefordert.